

"Ältere" Institut (wie Geringer, Jur. S. 140 nicht angibt). die
Gl. zu I. 36 enthält King paraffinisiert: Das mag man
beseitigen an Syme rechte. diez selbe ist, ab ein
Kind nach des mannes Tode geboren wert. zu
II. 32, 33 (in der völgenden Kinfstetzer) steht statt der Gl. nur
die Bemerkung: Die glofen nem, als der Text lieth.
Ebenso zu III. 28. Gebornet glofiert sind III. 47, 48, jistaf
der die Kinfstetzer ist III. 51 ab, letzter Artikel in
der die Kinfstetzer hat nur. zu III. 49, 50, 51 findet sich
bloß die Bemerkung: Diez vornem, als der Text an-
om selbir lieth — diez vornem, als der Text lieth
— diez vornem, als der Text lieth. III. 74 ist
kein Gloss: die Gl. zu, Dienstman eruct III. 81. § 2 ist
ihre volle Form. die distinktion Diez privilegium der
Sachsen v. f. w. steht in der Gl., in III. 82 nicht
geloht wird. die Gl. ist invollständig in der Gl.
zu III. 87 ab. die übrigen Artikel sind im Register
angeführt.

72, 72, 91 Artikel.